

## **Lehrverpflichtungsleitlinie**

### **der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**

#### **(LVL)**

Vom 28.02.2025

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2024 (GVBl. S. 412) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg im Einvernehmen mit dem Senat folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der Hochschule Coburg wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

#### **§ 2 Deputats-Budget**

- (1) Die Hochschule Coburg erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).
- (2) <sup>1</sup>Das Deputats-Budget errechnet sich aus
  1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (ohne die kapazitätsneutralen Professuren) und
  2. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das StMWK. <sup>3</sup>Das Deputats-Budget nach Ziffer 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es im Rahmen von § 6 frei verwendbar. <sup>4</sup>Das Deputats-Budget nach Ziffer 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z.B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayHIG.

### § 3 Lehrverpflichtung

(1) <sup>1</sup>Die individuelle Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. <sup>2</sup>Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. <sup>4</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. <sup>5</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht bei Professuren drei Arbeitsstunden.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrpersonen haben je Semester folgende Regellehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren	18 Lehrveranstaltungsstunden
2. Nachwuchsprofessorinnen und -professoren	6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der vierten Qualifikationsebene	19 Lehrveranstaltungsstunden
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten Qualifikationsebene	23 Lehrveranstaltungsstunden

<sup>2</sup>Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Hochschule über die jeweiligen Arbeitsverträge.- <sup>3</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Die Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festgesetzt werden, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. <sup>4</sup>Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen. <sup>5</sup>Der Abbau von Lehrstunden ist in einer Höhe von maximal 50 Prozent der tatsächlichen Lehrverpflichtung pro Semester möglich. <sup>6</sup>Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Lehrperson. <sup>7</sup>Grundsätzlich sollte die Mindestlehrverpflichtung in Höhe eines Drittels der Regellehrverpflichtung unter Beachtung des § 4 Abs.3 AVBayHIG eingehalten werden. <sup>8</sup>Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ebenso wie für Dekaninnen und Dekane können

Ausnahmen von Satz 7 vereinbart werden. <sup>9</sup>Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

- (4) <sup>1</sup>Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson braucht den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung nicht zu erreichen, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität zulässt; die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrtätigkeit der Fakultät anzuzeigen. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 ist die Lehrtätigkeit, soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten oder in der Weiterbildung, in Grundlagenfächern in anderen Studiengängen oder für Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Lehre zu erbringen. <sup>3</sup>Innerhalb eines Fachs sind Lehrveranstaltungen vorrangig von Professoren und Professorinnen anzubieten.
- (5) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.
- (6) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und insbesondere darauf zu achten, dass bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden.
- (7) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden in der Regel mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen.
- (8) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einer individuellen Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, bei einer individuellen Lehrverpflichtung unter 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. <sup>2</sup>Die Betreuung der Studierenden, die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben und der kollegiale Austausch erfordern eine Präsenz, die im Regelfall bei Vollzeitkräften außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten im Semesterdurchschnitt mindestens drei Tage pro Woche umfasst. <sup>3</sup>Ausnahmen dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt werden.

#### **§ 4 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht können voll angerechnet werden, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 15 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. <sup>2</sup>Pro Tag können maximal acht Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. <sup>3</sup>Ausnahmen bei Blockveranstaltungen sind möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung erfordert. <sup>4</sup>Die Hochschulleitung kann bei der Verteilung an die Fakultäten besondere Belastungen durch staatliche Prüfungen berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig, insgesamt aber nur bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind digitale Lehrveranstaltungen nach Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Digitale Lehrangebote sind als gleichwertig zu analog erbrachter Lehre anzusehen. <sup>2</sup>Die Art der Durchführung einer Lehrveranstaltung sowie die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontakt- und Selbstlernzeiten werden durch den Fakultätsrat vor Durchführung der

Lehrveranstaltung im Modulhandbuch oder im Studienplan festgelegt. <sup>3</sup>Dabei werden i.d.R. Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet. <sup>4</sup>Für die Erstellung digitaler Lehr- oder Prüfungsformate kann mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans zusätzlich zur Anrechnung im Rahmen der Durchführung der Lehre eine Anrechnung für die Erstellung digitaler Lehrformate erfolgen. <sup>5</sup>In Anlehnung an § 3 Abs. 5 sollten digitale und analoge Vermittlungsformen eine mittelfristig vergleichbare Kapazitätsbelastung wie Präsenzlehrveranstaltungen zur Folge haben.

- (4) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, können bei Nachweis der didaktischen Notwendigkeit durch Fakultätsratsbeschluss bei einer dauerhaften Anwesenheit der beteiligten Lehrpersonen ausnahmsweise voll für jede Lehrperson angerechnet werden. <sup>2</sup>Im Übrigen und sofern die beteiligten Lehrpersonen nicht dauerhaft anwesend sind, werden solche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt aber nur einmal angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät bzw. die Leitung der zuständigen Organisationseinheit, in der das Studienangebot angesiedelt ist, auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses.
- (5) <sup>1</sup>An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. <sup>2</sup>Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (6) Weiterbildungslehrveranstaltungen können mit maximal 30% des Deputats auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und die Hochschulleitung dies unter Einbeziehung der Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans der jeweiligen Fakultät vorab genehmigt hat.
- (7) <sup>1</sup>Exkursionen können, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden; je Tag werden höchstens 8 Zeitstunden an Lehre zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.
- (8) <sup>1</sup>Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können nur einmal je Studierenden bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. <sup>2</sup>Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchsten mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1. Bachelorarbeit	0,20
2. Masterarbeit	0,40

## **§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung**

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 S. 3 ein Deputats-Budget von maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget unter Abzug von Entlastungsstunden für zentrale Aufgaben an die Fakultäten der Hochschule und berichtet der Erweiterten Hochschulleitung einmal jährlich über die Verteilung. <sup>2</sup>Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. <sup>3</sup>Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher.
- (3) Bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Arbeitsbelastung von ca. 40 Zeitstunden im Semester pro Lehrveranstaltungsstunde Entlastung als Richtwert anzusetzen.
- (4) <sup>1</sup>Funktionen gem. nachstehender Nr. 1 können durch Beschluss der Hochschulleitung, Funktionen gem. nachstehender Nrn. 2 bis 4 durch Beschluss des Fakultätsrats, bzw. Rat der Organisationseinheit, wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:
- |  |   |
|--|---|
| 1. Nicht hauptberufliche<br>Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten     | bis zu 100 Prozent  |
| 2. Nicht hauptberufliche<br>Dekaninnen und Dekane                      | mindestens zu 50 Prozent<br>bis maximal zu 100 Prozent                                      |
| 3. Studiendekaninnen und Studiendekane,<br>Prodekaninnen und Prodekane | bis zu 3 Lehrveranstaltungsstunden<br>abhängig von der übernommenen<br>Aufgabe              |
| 4. Studiengangleitungen<br>inklusive Studienfachberatungen             | abhängig von der Studierendenzahl<br>des Studiengangs bis zu 4<br>Lehrveranstaltungsstunden |
- <sup>2</sup>Hinsichtlich der Höhe der Entlastung nach Satz 1 Nr. 2 kann die Hochschulleitung Empfehlungen aussprechen.
- (5) <sup>1</sup>Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Entlastung von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt.
- (6) Entlastungen der Regellehrverpflichtung nach § 6 AVBayHIG bei Schwerbehinderungen sind zu beantragen.

## **§6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung, und Entwicklung, Lehrinnovation sowie Transfer**

- (1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von
  1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und
  2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind,zur Verfügung.
- (2) Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget auf hauptberufliches Lehrpersonal unter Bezugnahme auf die erbrachten Leistungen mit einer jeweiligen Zweckbestimmung, die der Zuweisung durch das StMWK entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die für Aufgaben der Forschung und Entwicklung, Lehrinnovationen sowie des Transfers zugewiesenen Entlastungen auf hauptberufliches Lehrpersonal verwaltet die Hochschulleitung in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. <sup>2</sup>Bei der Festlegung der Entlastungsstunden für Forschungsprofessuren sind von der Hochschulleitung verabschiedete Richtlinien maßgeblich.
- (4) <sup>1</sup>Bei den Entlastungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Lehrinnovationen und Transfer sind Leistungen insbesondere in den Kategorien Publikationen, Tagungsbeiträge, Einwerbung von Drittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungs-, Lehr- und Transferprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungs-, Lehr- und Transfernetzwerken zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Unbenommen hiervon besteht, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayHIG.
- (5) <sup>1</sup>Für Betreuungstätigkeiten für Promotionen kann der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation an der Hochschule aus o.g. Deputats-Budget über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester gewährt werden. <sup>2</sup>Die Betreuung externer und kooperativer Promotionen ist dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entsprechend anteilig anrechenbar, wobei höchstens 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern angerechnet werden können. <sup>3</sup>Für Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren ist eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden auf ihre Lehrverpflichtung in der generellen Lehrentlastung von i.d.R. 50 Prozent der Regellehrverpflichtung bereits abgegolten.

## **§ 7 Nachweis und Dokumentation**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. <sup>2</sup>Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. <sup>2</sup>Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Leitlinie tritt zum 15.03.2025 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 07.02.2025 und der Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 19.02.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 28.02.2025.

Coburg, den 28.02.2025

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast

Präsident

Diese Leitlinie wurde am 28.02.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 28.02.2025 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.02.2025.